



DORFECHO

Amtliches Bekanntmachungsblatt für
die Gemeinde Schönau-Berzdorf und
Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



Nummer 306

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf

29. April 2016

Aktuelles von der öffentlichen Gemeinderats- sitzung am 19.04.2016

Der Bürgermeister informierte, dass der Druck des Dorfechos aus vertraglichen Gründen des Jahres 1994 weitergeführt wird.

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Vergabe der Bauleistung Parkplätze zum Bruttopreis in Höhe von 622.189,50 € an die Firma Steinlebau-Löbau GmbH.

2. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Beauftragung des Planungsbüros Richter und Kamp zur Dorfumbauplanung mit Kosten in Höhe von 12.002,05 € für Schönau-Berzdorf und 10.001,71 € für Kiesdorf. Die Planung wird mit 80% gefördert. Die Aufträge sind abgegeben.

3. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die geänderte Feuerwehrsatzung und Kostensatzung der Feuerwehr. Die Aufwandsentschädigung wird erhöht auch für die Jugendfeuerwehr. Es entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 1000,00 €.

4. Mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen beschloss der Gemeinderat die Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.07.2016. Die Erhöhung erfolgt auf 173,60 € für 9 Stunden für das 1. Kind in der Kindergruppe, auf 94,00 € für das 1. Kind für 9 Stunden im Kindergarten und für das 1. Kind im Hort für 5 Stunden auf 45,00 €. Seit 2009 wurde keine Erhöhung vorgenommen.

5. Das Vorkaufsrecht wurde bei Grundstücksverkäufen nicht ausgeübt Grundstück Schönau-Berzdorf Schulze verkauft an Hohlfeld bzw. Fiebig und Mauermann an Hänisch.

6. Der Bauantrag der Familie Veit lag dem Gemeinderat vor. Darin geht es um den Umbau des Stalles zur Tierarztpraxis. Der Gemeinderat hatte keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Weiterhin informierte der Bürgermeister über einen neu gestellten §4 Antrag, Schiffsanlegestelle für Sportboote vor die vier Hauptstege am Berzdorfer See, den die Gemeinde gestellt hat. Außerdem wurden Anträge für das Investitionskraftstärkungsgesetz gestellt, welches die Sanierung der Turnhalle unterstützen soll. Mit der LmbV ist die Gemeinde in Vertragsverhandlungen mit dem Ziel der kurzfristigen Unterzeichnung der 1000er Rohrleitung. Kosten in Höhe von 329.383,98 € sind veranlagt. Weiterhin informierte der Bürgermeister, dass unser neu erworbenes Feuerwehrfahrzeug einen großen technischen Mangel am Getriebe hat, so dass unser Fahrzeug nach Österreich zum Hersteller muss. Die Gemeinde hat nach 5 Jahren Gerichtsverhandlungen einen Prozess gewonnen, der vom Kommunalversicherer geführt wurde, weil eine Bürgerin bei Glätte gestürzt war und die Kosten der Unfallbehandlung der Gemeinde in Rechnung gestellt wurde. Es konnte der Gemeinde keine Pflichtverletzung nachgewiesen werden.

Hänel, Bürgermeister

Einladung zur öffentlichen Gemeinderats- sitzung am 24.05.2016

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 24.05.2016, um 19.30 Uhr im Gemeindeamt Schönau-Berzdorf statt.

Tagesordnung:

0. Bürgersprechstunde

1. Beschluss über Vertrag mit der LmbV zur Errichtung einer

1000er Oberflächenwasserrohrleitung

2. Baubeschlüsse zum Umbau Hutberg Nr. 8 von zwei 2-Raumwohnungen in eine 4-Raumwohnung

3. Vergabe Bauleistung 3. Teilabschnitt Werkstraße - Beschluss

4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

5. Nichtausübung Vorkaufsrecht

6. Sonstiges

Hänel, Bürgermeister

Einladung

zur 2. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“ im Haushaltsjahr 2016

Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, 15.04.2016

Am Dienstag, dem 10.05.2016, findet um 18:00 Uhr im Saal der Stadtverwaltung Bernstadt a. d. Eigen die 2. Verbandsversammlung im Jahr 2016 statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Bürgeranfragen

2. Protokollbestätigung vom 26.01.2016

3. Kauf des Fahrzeuges Ford Ranger und Beschluss zum Kauf

4. Sonstiges

Gäste sind herzlich willkommen.

gez. Weise, Verbandsvorsitzender

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) hat der Gemeinderat am 19.04.2016 folgende Neufassung der bisherigen Feuerwehrsatzung vom 23.05.2001 beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

1. Die Gemeinde Schönau-Berzdorf unterhält eine Freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedert sich in 2 Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Schönau-Berzdorf a.d.E.

- Ortsfeuerwehr Kiesdorf a.d.E.

Der Name der Freiwilligen Feuerwehren lautet:

1. Freiwillige Feuerwehr Schönau-Berzdorf a.d.E.

2. Freiwillige Feuerwehr Kiesdorf a.d.E.

2. Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausrüstung, Ausbildung und Ausstattung der Feuerwehr werden im Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren besteht eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung auf Ebene der Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr Schönau-Berzdorf kann eine Blaskapelle unterhalten.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr hat die Aufgabe

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen

- bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeindewesen vor dadurch drohenden Ge-

fahren zu schützen

- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten (§ 16 Abs. 1 SächsBRKG).

2. In der Alarm- und Ausrückordnung sind die örtlichen Ausrückgebiete festgelegt, überdies leistet sie überörtlich Hilfe (§14 SächsBRKG)

3. Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden.

4. Die Feuerwehr kann nach Maßgabe der § 22 und 23 SächsBRKG mit Aufgaben der Brandverhütung und Brandsicherheitswachen betraut werden.

5. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben sucht die Gemeinde Schönau – Berzdorf auch die Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden in Deutschland und Polen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzungen für die Aufnahme von ehrenamtlich Tätigen in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres sowie schriftliche Zustimmung von Sorgeberechtigten bei Minderjährigen
- Körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst (bei Bedarf ärztliche Bescheinigung)
- ein guter Ruf sowie charakterliche Eignung
- Verpflichtung zur Dienstausbildung
- dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 SächsBRKG sein

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein jedoch ist eine 2. Mitgliedschaft nach § 18 SächsBRKG zulässig.

2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

4. Der aufgenommene Feuerwehranwärter muss sich innerhalb eines Jahres als feuerwehrtauglich erweisen (Probezeit). Nach Ablauf dieser entscheidet der örtlich zuständige Feuerwehrausschuss über die endgültige Aufnahme.

5. Wer nachweislich bereits Mitglied einer Feuerwehr außerhalb der Gemeinde war, wird sofort mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit aufgenommen.

6. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- weiblich: das 60. Lebensjahr vollendet hat
- männlich: das 65. Lebensjahr vollendet hat
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 SächsBRKG
- stirbt, entlassen oder ausgeschlossen wird

2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen einer Woche dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

4. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.

5. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fort-

gesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

6. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.

4. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt ohne Entgelt, finanzielle Nachteile wie:

- notwendige Auslagen gem. § 63 SächsBRKG
- Lohnfortzahlung oder Verdienstausschlag bei Selbstständigen gem. § 62 SächsBRKG
- Sachschaden gem. § 63 SächsBRKG

die bei der Dienstaussführung entstanden sind, werden durch die Gemeinde Schönau-Berzdorf auf Antrag ersetzt.

5. Feuerwehrangehörige die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 17 dieser Satzung festgelegten Beiträge.

6. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, nachweislich an 40 Dienststunden im Jahr, an Ausbildungs-, Fortbildungs- sowie Einsatzdiensten ehrenamtlich teilzunehmen (FwDV 2, Abs. 1.10).

7. Sie sind insbesondere verpflichtet

- An Dienst sowie an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen

8. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder einem seiner Vertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

9. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter einen Verweis erteilen oder ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen.

§ 6

Altersabteilung

1. Vorsitzender der Alters- und Ehrenabteilung ist der Alterspräsident, er wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, vom Ortswehrleiter für die Amtszeit von 5 Jahren bestimmt. Kraft seines Amtes ist er Mitglied im Feuerwehrausschuss.

2. In die Altersabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 60. Lebensjahr bei Frauen bzw. das 65. Lebensjahr bei Männern vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

3. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der akti-

ven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

§ 7

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 8

Jugendfeuerwehr

1. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat, sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der/des Sorgeberechtigten beinhalten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendliche
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird oder die Sorgeberechtigten ihre schriftliche Zustimmung zurückziehen.
4. Die Mitgliedschaft in der aktiven Abteilung sowie in der Jugendfeuerwehr ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig.
5. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Der Jugendfeuerwehrwart soll der aktiven Abteilung angehören und hat mindestens die Ausbildung zum Truppführer und Jugendwart absolviert. Kraft seines Amtes ist der Jugendfeuerwehrwart in den örtlichen Feuerwehrausschuss einzubeziehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Feuerwehrausschuss
- Wehrleitung

§ 10

Hauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von den anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 11

Feuerwehrausschuss

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus 7 gewählten Mitglie-

dern, dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Alterspräsidenten, dem Jugendfeuerwehrwart und weiteren 3 (4 wenn keine Jugendfeuerwehr) stimmberechtigten Beisitzern die auf die Dauer von 5 Jahren in der Hauptversammlung gewählt werden. Kraft ihres Amtes nehmen der Kassierer und der Schriftführer an den Ausschusssitzungen ohne Stimmberechtigung teil, es sei denn sie haben sich als Beisitzer in den Ausschuss wählen lassen.

2. Der Feuerwehrausschuss hat 4-mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

4. Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Wehrleiters. erfasst Beschlüsse zu Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, entscheidet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.

5. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Wehrleitung

1. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Zur Wehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.
2. Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach den Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Inneren erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
4. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen.
5. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
6. Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und mit dem Feuerwehrausschuss abzustimmen,
- auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
- die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
- dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen und andere Vorkommnisse in der Feuerwehr zu berichten,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken sowie Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzu-

teilen. Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

7. Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

8. Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung der Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und mPfllichten zu vertreten.

9. Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer und Gerätewarte

1. Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.

2. Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

4. Für Gerätewarte gelten die Absätze 1-3 entsprechend. Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer, Kassenverwalter

1. Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2. Der Schriftführer hat über die Dienstversammlungen, Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

3. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Wehrleiters geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind auf einen Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 15

Wahlen

1. Die nach den Festlegungen des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind von einem, von den Wahlberechtigten bestimmten Wahlleiter, zu leiten.

2. Die Wahlen sind als geheime Wahl durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

3. Bei der Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen

erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

6. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 die Wehrleitung ein.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

1. Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

2. Das Sondervermögen besteht aus:

- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
- Erträgen aus Veranstaltungen
- sonstige Einnahmen
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbener Gegenstände

3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftsklasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält.

4. Über der Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über der Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Der Wehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17

Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung - von 25,- €

2. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters eine monatliche Aufwandsentschädigung - von 8,- €

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem siebenten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der anteiligen monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortswehrleiters.

3. Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung - von 8,- €

Der Atemschutzgerätewart (Beauftragter für Atemschutz) erhält eine einmalige Jahrespauschale als Aufwandsentschädigung - von 20,- €

4. Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung - von 8,- €

5. Für geleistete Brandsicherheitswachen erhält der Wachhabende und der Posten eine Aufwandsentschädigung von je 8,50 € pro Stunde.

6. Doppelfunktionen werden nur mit der höheren Aufwandsentschädigung beglichen.

7. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt jährlich.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und die bisherigen Satzungen außer Kraft.

ausgefertigt: Hänel, Bürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Schönau-Berzdorf (Feuerwehrkostensatzung)

Präambel

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG), soweit § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG nichts anderes bestimmen (§ 69 Abs. 1 SächsBRKG). § 69 Abs. 2 und 3 sowie § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG ermächtigen zum Kostenersatz. Die Gemeinde Schönau-Berzdorf erlässt daraufhin eine Satzung, um kostenpflichtige Einsätze und sonstige Dienstleistungen ihrer Feuerwehr nach Pauschalsätzen abzurechnen.

§ 1 Aufwendungsersatz

(1) Die Gemeinde erhebt Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr:

1. Einsätze (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG)
2. Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG)

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

§ 2 Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den Personalkosten (Nr. 1) und den jeweiligen Sachkosten (Nr. 2-4) zusammen.

1. Personal je Stunde

1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze

Pro Einsatzkraft 23,00 €

1.2. Brandsicherheitswache

Wachhabender 13,00 €

Wachposten 10,00 €

1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrmann verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten

Pro Einsatzkraft 3,00 €

2. Fahrzeuge

2.1. Fahrzeuge je Stunde

- Löschgruppenfahrzeug (LF) 100,00 €

- Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) 75,00 €

- Mannschaftstransportwagen (MTW) 40,00 €

- Gerätewagen (GW) 40,00 €

2.2. Für das Bereitstellen der in Pkt. 2.1. genannten Fahrzeuge für Brandsicherheitswachen wird die Hälfte der unter Pkt. 2.1. angegebenen Gebühren berechnet.

3. Anhänger und Geräte je Stunde bzw. Tag

3.1. Anhänger

- Schlauchtransportanhänger (STA)/h 10,00 €

- Motorboot mit Trailer/h 40,00 €

- Motorboot mit Trailer/d 320,00 €

3.2. Geräte

- Tragkraftspritze je Betriebsstunde 12,00 €

- Notstromaggregat je Betriebsstunde 12,00 €

- Schmutzwasserpumpe/h 5,00 €

- Schmutzwasserpumpe/d 40,00 €

- Feuerlöscher/d 5,00 €

- Bei Benutzung wird die Neufüllung zusätzlich berechnet

3.3. sonstige Geräte

Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand, Zeit und Wiederbeschaffungskosten berechnet.

4. Besondere Leistungen

4.1. Beim Einsatz von Aggregaten der Normbestückung mit Selbstantrieb sowie der nicht

zur Normbestückung gehörenden ist der Kraftstoff zu den gültigen Preisen zusätzlich zu berechnen.

4.2. Sonstige Aufwendungen, Verbrauchsmittel sowie Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten dem Kostspflichtigen in Rechnung gestellt (z.B. Ölbindemittel, Entsorgung Ölbindemittel, Befüllen von Druckluftflaschen, Reinigen von verschmutzter/kontaminierter Einsatzkleidung usw.) sowie zusätzlich 10% Beschaffungs- und Verwaltungskosten

4.3. Die Kosten für einen Einsatz auf Grund eines Fehleinsatzes einer automatischen Brandmeldeanlage betragen mindestens den halben Stundensatz der ausgerückten Kräfte und Mittel.

§ 5 In-Kraft-Treten

5.1 Die Kostensatzung tritt mit der Bekanntmachung im Dorfecho in Kraft.

Hänel, Bürgermeister

Der Heimatverein informiert

Vielen Dank an alle, die uns so kräftig bei der Papier- und Schrottsammlung unterstützt haben!!!

Ganz besonders erwähnen möchten wir dabei die Bewohner der Hutbergsiedlung. Hervorzuheben ist auch die Familie Piontek, die uns einen kompletten Traktorhänger voller Schrott übergab. Mit dem Ergebnis dieser Sammlung können wir voller Optimismus unsere weiteren Vorhaben angehen. Natürlich war auch der Frühjahrsputz ein Erfolg, obwohl das Wetter dabei nicht auf unserer Seite stand.

Am Dienstag, dem 10. Mai findet unsere Ausfahrt zum Jeschken mit der Bahn statt. Interessenten melden sich bitte bis zum 05.Mai bei Siegrid und Peter Czirnich.

Am Donnerstag, dem 05. Mai eröffnen wir um 14.00Uhr im Heimathaus eine neue Ausstellung unter dem Motto: „Man muss die Vergangenheit kennen...“. Das konkrete Thema heißt: „Dokumente und andere Zeitzeugen zum gesellschaftlichen Leben in der DDR“.

Dazu laden wir alle Einwohner und Besucher herzlich ein.

Anschließend gibt es ab ca. 14.30Uhr Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen und interessanten Nachmittag.

Der Heimatverein

Pressemitteilung des Regiebetriebes Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Schönau-Berzdorf mit OT Kiesdorf im Mai 2016

	Restabfall	Bioabfall	Gelbe Tonne/Sack	Blaue Tonne
Ort Schönau-Berzdorf ohne Hutbergsiedlung:	04. u. 19.05.	11. u. 25.05.	12.05.	27.05.
Ort Schönau-Berzdorf nur Hutbergsiedlung:	04. u. 19.05.	11. u. 25.05.	12.05.	02./17. u. 30.05.
OT Kiesdorf:	09. u. 23.05.	02./17. u. 30.05.	04.05.	27.05.

Kontakt: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel.: 03588 261-716 • Fax: 03588 261-750 • E-Mail: info@aw-goerlitz.de • www.kreis-goerlitz.de

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (ZVOR) für das Wirtschaftsjahr 2016
Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat die
Verbandsversammlung des ZVOR in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016
beschlossen werden:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des ZVOR voraussichtlich anfallenden
Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird
im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.756.629 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.569.541 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	187.087 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentl. Ergebn. aus Vorjahren auf	0 €
Saldo aus ordentl. Ergebn. u. dem Betrag zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren auf	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	0 €
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 €
Gesamtergebnis auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.876.137 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.864.709 €
Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	11.428 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder – fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss der Fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.428 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	145.371 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	145.371 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder – fehlbetrag und Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	11.428 €

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird
festgesetzt auf 200.000 €.

§ 5
Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6
Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2016 erfolgte vom 05.11.2015 bis 19.11.2015. Bis zum
30.11.2015 konnten von den Einwohnern Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden.
Die Bestätigung der Kommunalaufsicht erfolgte mit Datum vom 22.03.2016.
ausgefertigt am: 31.03.2016
gez. Knack, Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung des Verbandes für das Wirtschaftsjahr 2016 enthält einen festgesetzten Höchstbetrag für den Kassenkre-
dit in Höhe von 200.000 €.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 wurde dem Landratsamt Görlitz mit Satzungsanzeige vom 10.12.2015,
eingegangen am 29.12.2015, vorgelegt.

Das Landratsamt erlässt mit Schreiben vom 22.03.2016 in Bezug auf die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr
2015 des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach folgenden

Bescheid:

1. Die Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach enthält keine genehmigungspflich-
tigen Teile.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Görlitz, den 22.03.2016

gez. Karl Ilg, Amtsleiter

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 SächsGemO unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 in der Zeit vom 09.05.2016 bis 20.05.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses in 02894 Reichenbach, Görlitzer Straße 4, im Sekretariat des Bürgermeisters ausliegt.

Hinweise:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde des Beschlusses beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Schönau-Berzdorf

Gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2016 in der Zeit von

Montag, den 09.05.2016 bis

Mittwoch, den 18.05.2016.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 werden in der Gemeindeverwaltung, Am Gemeindeamt 3 in Schönau-Berzdorf auf dem Eigen zu den folgenden Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO können Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf im Zeitraum von weiteren 7 Arbeitstagen erheben.

Hänel, Bürgermeister

Liebe Schönauer Bürger!

In diesem Jahr wollen wir im Juni wieder eine Schrottsammlung für die Kinder im Kindergarten organisieren.

Sollten Sie etwas Schrott für uns haben, bitten wir Sie sich im Kindergarten zu melden. Telefon 035874/27113

Den genauen Termin geben wir im Juni-Echo bekannt.

Vielen Dank von den Hutbergzwergern

2. Familiensporttag für „Jung und Alt“ am Pfingstsonntag im Kiesdorfer Grund



Was ist los am 15.05.16 ab 14:00 Uhr:

- Bogenschießen für „Jung und Alt“ mit Sebastian
- Renner, Leiterngolf, Fußball, Hüpfburg
- Gummistiefelweitwurf, Steckenpferdereennen, Wettkämpfe mit Ringen, Reifen und Bällen, Slackline u.v.m.
- Auftritt des Akrobatikverein Ostritz
- Es gibt wieder Preise, Medaillen und Pokale.

Wir freuen uns auf euer kommen. Sport frei!

Für Speisen und Getränke ist gesorgt!

Wir gratulieren recht herzlich zum Geburtstag

Schönau-Berzdorf:

Frau Engmann, Lieselotte am 07.05. zum 75.

Frau Heinrich, Gisela am 23.05. zum 75.

Frau May, Christa am 24.05. zum 75.

OT Kiesdorf

Herr Döring, Günter am 03.05. zum 80.

Fahrbibliothek der Stadt- und Kreisbibliothek Reichenbach Tourenplan Mai 2016

Haltepunkt: **Schönau-Berzdorf, Am Gemeindeamt**
11.05. und 25.05.2016 von 18 Uhr bis 18:45 Uhr.

SV Schönau-Berzdorf informiert

Alle Anhänger unserer Männermannschaft müssen ganz stark die Daumen drücken, damit es mit dem Klassenerhalt noch wird. Die letzten beiden Spiele gingen verloren – zu Hause gegen den TSV Spitzkunnersdorf mit 1:2 und auswärts beim Bertsdorfer SV mit 4:0. Das Spiel am 16.04. fiel wegen der Witterung aus. In den nächsten Spielen heißt es dann endlich den Kopf wieder frei zu bekommen, um wichtige Punkte für den Nichtabstieg zu holen. Der Abstand auf einen sicheren Platz beträgt nur sechs Punkte. Am 30.04. empfangen wir die SG Blau-Weiß Obercunnersdorf, am 07.05. ist dann die ZSG Johnsdorf zu Gast. Beide Spiele beginnen um 15.00 Uhr. Am 21.05. müssen unsere Männer dann um 12.00 Uhr beim FSV Oderwitz antreten. Das letzte Spiel im Mai findet am 28.05. um 15.00 Uhr zu Hause gegen den FSV 1990 Neusalza-Spremberg statt. Wir hoffen auf zahlreiche Unterstützung unserer Fußballfans. Bei unseren Senioren hat sich am Tabellenplatz nichts verändert – das Team steht weiterhin auf Platz fünf der Tabelle. Von den letzten beiden Spielen wurde eins gewonnen (0:2 beim GFC Rauschwalde) und eins endete unentschieden (1:1 gegen Eintracht Niesky). Die E-Junioren sind auf Tabellenplatz 3 abgerutscht. Am 10.04. verlor man beim NFV Gelb-Weiß Görlitz mit 12:4. Das Spiel am 17.04. fiel wie bei den Männern aus. Weiter geht es am 01.05. zu Hause gegen den Ostritzer BC (Anstoß um 10.00 Uhr). Das letzte Spiel für die Junioren ist am 28.05. in Königshain um 10.30 Uhr. Weitere Informationen findet ihr wie immer auf der Internetseite unter:

www.fussball-schoenau.de

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden zwischen Rotstein und Knorrberg

Die Sache mit dem Vertrauen

Kennen Sie das auch? Die Sorge um einen lieben Angehörigen kann uns manchmal ganz schön in Anspruch nehmen und auch im wahrsten Sinne des Wortes unsere „Zeit fressen“. Man ist dann in Gedanken ganz viel beim Anderen, obwohl es doch ringsherum noch so viel zu tun gäbe. Manches spielt dann einfach keine Rolle mehr, obwohl es doch eigentlich wichtig ist. Vor ein paar Tagen bekam ich die Nachricht, dass meine Oma mit ernststen Herzproblemen ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Und meine Mutter erzählte mir dann auch noch, sichtlich mitgenommen, von einem Besuch, bei dem meine Oma völlig verwirrt war und mit der neuen Situation nicht zurechtkam. Nun steht für sie und uns die Sorge im Raum: Wie soll das alles weitergehen? Kann meine Oma in ihrem geliebten Zuhause bleiben? Wie lange noch? Und was wird dann? Heute habe ich wieder mit meiner Mutter telefoniert und dabei hat sie etwas gesagt, über das ich dann lange nachdenken musste: „Gott wird sicher eine Lösung finden. Wir müssen nur darauf vertrauen!“ Eigentlich ein ganz alltäglicher Satz. Aber ich habe mir die Frage gestellt: Tun wir das eigentlich immer, wenn es „dran“ wäre. Ich beobachte bei mir selbst, dass ich viel zu oft versuche, alles alleine hinzukriegen.

Dabei gibt uns Gott das Versprechen seiner Hilfe ja sogar schriftlich, an vielen Stellen der Bibel. Eine, die mir jetzt gerade im Kopf herumgeht, kennen Sie bestimmt: „Rufe mich an in der Not, so will ich dich erretten und du sollst mich preisen.“ Ein bekannter Vers, der in Wort, Bild und Lied oft Verwendung findet. Und gleich stellt sich mir noch eine weitere Frage: „Wie ist das eigentlich mit dem Preisen?“ Ist Gottes Hilfe denn nicht manchmal schon irgendwie selbstverständlich geworden? Beten wir nicht viel schneller mal, wenn wir Hilfe brauchen, als um zu danken und ihn für seine Hilfe zu loben? Mir jedenfalls geht es manchmal so und ich habe mir vorgenommen, jeden Abend mal zu schauen, was es am vergangenen Tag zum Danken gibt - und wenn es noch so klein und unbedeutend erscheint. Und ich möchte mich mehr auf Gott und seine Hilfe verlassen, auch wenn es mir manchmal schwer fällt.

Einen gesegneten Start in den Monat Mai wünscht Ihnen Stefanie Hirsch (Gemeindepädagogin)

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

GOTTESDIENSTE UND ANDACHTEN

KiGo = Kindergottesdienst

Sonntag, 1. Mai – Rogate (Betet!)

Schönau-B. 10.00 Uhr

Männergottesdienst (J. Hahn, Th. Markert, Chr. Jenke)

siehe Gemeindespektrum

Sohland a.R. 14.00 Uhr

Rogate-Frauentreffen (D. Markert), KiGo

siehe Gemeindespektrum

Donnerstag, 5. Mai – Christi Himmelfahrt

Rotstein, Bischdorfer Flur

11 Uhr, Open-Air-Gottesdienst für alle Gemeinden der Region Forstarbeiterstützpunkt

(Th. Markert und Team) *siehe Gemeindespektrum*

Sonntag, 8. Mai – Exaudi (Freut euch ...!)

Kemnitz, 9.00 Uhr

Abendmahlsgottesdienst (J. Hahn), voraussichtl. mit KiGo

Bernstadt, 10.30 Uhr

Abendmahlsgottesdienst (J. Hahn)

Sonntag, 15. Mai – Pfingsten

(Fest der Ausgießung des Heiligen Geistes)

Bernstadt, 9.00 Uhr

Predigtgottesdienst (J. Hahn)

Kemnitz, 9.00 Uhr

Predigtgottesdienst (Th. Markert), KiGo

Dittersbach, 10.30 Uhr Predigtgottesdienst (J. Hahn)

Sohland a.R., 10.30 Uhr

Predigtgottesdienst (Th. Markert), Chor

Montag, 16. Mai – Pfingstmontag

(Fest der Ausgießung des Heiligen Geistes)

Schönau-B., 9.00 Uhr

Predigtgottesdienst (D. Markert)

Sohland a.R., 10.30 Uhr

Abendmahlsgottesdienst (D. Markert) im Martinstift

Sonntag, 22. Mai – Trinitatis – Dreieinigkeitsfest

Sohland a.R., 9.00 Uhr

Predigtgottesdienst (Th. Markert)

Dittersbach, 10.30 Uhr

Predigtgottesdienst (J. Hahn)

Kemnitz, 10.30 Uhr

Predigtgottesdienst (Th. Markert), KiGo

Mittwoch, 25. Mai

Bernstadt, 10.00 Uhr

Gottesdienst in der Pfliegerresidenz (D. Markert)

Sonntag, 29. Mai – 1. Sonntag nach Trinitatis

Bernstadt, 10.00 Uhr

Theatergottesdienst (J. Hahn), KiGo – *siehe Gemeindespektrum*

Samstag, 4. Juni

Kemnitz, 14.00 Uhr

Gemeindefest mit Tauferinnerung (Th. Markert), Kurrende

Sonntag, 5. Juni – 2. Sonntag nach Trinitatis

Bernstadt, 9.00 Uhr

Familiengottesdienst mit Tauferinnerung (D. Markert)

Sohland a.R., 10.30 Uhr

Familiengottesdienst mit Tauferinnerung (D. Markert)

Schönau-B., 18.00 Uhr

Abendgottesdienst (J. Hahn)

GEMEINDEKREISE

Für Kinder

Christenlehre, außer in den Ferien

Bernstadt (E. Schmorrd) freitags, 15.00-16.00 Uhr (Kl. 1-6)

Dittersbach (St. Hirsch) dienstags, 17.00 – 18.00 Uhr

Schönau-B. (St. Hirsch) dienstags, 15.30-16.30 Uhr

Kemnitz (M. Stöcker) montags, 15.30 -16.30 Uhr

Sohland (M. Stöcker) montags, 17.00-18.00 Uhr

Der nächste Kindersamstag „Luftikus“ ist am Samstag, dem 21.05., in Bernstadt, Stefanie Hirsch + Team.

Kontakt: St.Hirsch: 03585/44695076, M. Stöcker: 03583/796515; E. Schmorrd: 035873/33633

Kinderchor, Kurrende & Flötenkreis

Kurrende Kemnitz

Proben am 14. und 28. Mai, ab 9.30 ganz Kleine, 10.00 Kleine, 10.30 Uhr Große; nähere Infos wie immer unter: www.kurrende.de

Kinder- und Flötenchor

dienstags, 16.00 Uhr, Pfarrhaus Bernstadt (nicht in den Ferien)

Für Konfirmanden

Klasse 7 donnerstags, 15.15 -16.15 Uhr in Bernstadt

Für Jugendliche

Junge Gemeinde am Donnerstag, 12.+ 26.Mai, jeweils 18.53 -

21.00 Uhr in Bernstadt (J. Hahn)

Für Frauen

Frauentreffen Schönau-B.

Mittwoch, 11. Mai, 14.00 Uhr, „Alles neu macht der Mai“

– Wetter und Wetterregeln (J.Hahn)

Frauenabend Region

Mittwoch, 25. Mai, 20.00 Uhr in Bernstadt/ Gemeindehaus mit Elke Schmorde und Dorothee Markert „Eigene Kreise wachsen sehen – wir betrachten unsere Lebensbäume“

Erwachsenenchor

Kirchenchor Dittersbach

Montag, 02. Mai u. 30. Mai, 19.30 Uhr, Probe im Gemeinderaum Kirchenchor Schönau-B.

Montag, 09. Mai und 23. Mai, 19.30 Uhr, Probe im Gemeinderaum

Gesprächskreise

Bibelstunde Kisdorf

Wir treffen uns wieder am Dienstag, dem 10. Mai, 19.00 Uhr Bibel-Hauskreis Kisdorf

04. Mai, 20.00 Uhr: Wir treffen uns dieses Mal am Teich von Jens Knittel (Ortsausgang Dittersbach, Richtung Schlegel) zum gemeinsamen Beten, zum Singen und werden die wunderschöne Atmosphäre einer Hütte am See genießen! Du bist herzlich dazu eingeladen!

Kontakt findest du über: rahelstarke@arcor.de

Hauskreis Kemnitz

Donnerstag, 12.05. bei Maika Scholtissek und 26.05. bei Markerts, jeweils ab 20.00 Uhr, gemeinsam und mit Gottes Wort ins Gespräch kommen.

GEMEINDESPEKTRUM

Rogate-Frauentreffen am 1. Mai

Mit dem Thema „**WIR – in EINER Welt GOTTes**“ sind wir am 1. Mai, ab 14.00 Uhr in Sohland zusammen.

Im Themenjahr der Lutherdekade „Reformation und die Eine Welt“ ist uns die Welt mit all ihren Fragen und Problemen in vielen Flüchtlingen und Asylsuchenden sehr nahegerückt. Die Zukunftsvisionen des Propheten Ezechiel in der Bibel geben uns Orientierung und Hoffnung in dieser Situation. Gemeinsam wollen wir uns ermutigen lassen! Für einen Kindergottesdienst / eine Kinderbetreuung ist gesorgt.

Nach dem Gottesdienst können wir gern noch zusammenbleiben zu Gesprächen bei Kaffee / Tee und Kuchen oder anderen leckeren Sachen. Natürlich gibt es – passend zum Thema – einen „Eine-Welt-Stand“. Geplant sind außerdem Angebote, um den Wald (Rotstein) und uns einander beim Singen im Pfarrhof besser kennen zu lernen. Um 17.00 Uhr gibt es den Abendseggen. Machen Sie mit! (D. Markert)

„Männersonntag“ – am 1. Mai in Schönau-Berzdorf

Mal unter sich sein, Andacht halten, ein Stück wandern, Fußball spielen, über die wirklich wichtigen Dinge des Lebens reden, Gegrilltes essen und Gebräutes oder Alkoholfreies trinken - all das wollen wir am 1. Mai vormittags machen. Jungs und Männer aller Altersgruppen sind dazu herzlich eingeladen! Start ist am 1. Mai, 10.00 Uhr am Gemeindehaus Schönau (neben der Kirche). Wir werden auf den Hutberg wandern, dort eine Andacht halten, anschließend Fußball spielen und auch für das leibliche Wohl wird gesorgt sein (Ende gegen 13.00 Uhr). Anmeldungen bei Pfr. Hahn sind erwünscht, aber nicht notwendig. Die Teilnahme sowie Essen und Getränke sind kostenlos. Also Männer, was braucht es zum Glück noch mehr? (J. Hahn)

Rotsteingottesdienst am Himmelfahrtstag, 05. Mai

Bei hoffentlich bestem Radfahr- und Draußen-Wetter laden wir

wie jedes Jahr herzlich ein für einen Open-Air-Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt zusammen mit der Kirchengemeinde Bischdorf-Herwigsdorf. 11.00 Uhr beginnt dieser Gottesdienst am Fuß des Rotsteins auf der Bischdorfer Seite (auf dem Gelände des ehemaligen Schießplatzes und heutigen Waldarbeiterstützpunktes). Thema in diesem Jahr: Himmlische Botschaften. Nach dem Gottesdienst im Grünen gibt's ein reichhaltiges Picknick (zu dem jeder einfach was mitbringt, was ihm selbst gut schmeckt und wovon alle mal kosten dürfen). (Th. Markert)

Der 28. Mai ist ein Stiller Tag

Einmal nichts sagen müssen, einfach Da-Sein – mit anderen Menschen und vor Gott. Miteinander schweigen. Und im Schweigen wahrnehmen, was in mir ist, Gott loben und mich still auf einen Weg begeben... Am Sonnabend, dem 28. Mai, wird es einen solchen Stillen Tag geben. Von 10.00 bis 17.00 Uhr werden wir in Schönau-Berzdorf zusammen sein. Anmeldungen dafür bitte direkt an mich (Tel:035874-26865) bis zum 22. Mai. Es können acht Menschen teilnehmen. Ich freue mich darauf! (D. Markert)

„Willst Du mit mir gehen?“ - TheaterGottesdienst am 29. Mai 2016 in Bernstadt

Am 29.05.2016 begrüßen wir wie im letzten Jahr wieder die Theatergruppe der Lukaskirchengemeinde Dresden bei uns. Dieses Mal haben sie ein Theaterstück im Gepäck, das sich mit dem Thema „Nachfolge“ beschäftigt. Also: Was heißt es, als Christ zu leben? Muss man sich da so festlegen? Gibt es Verbindlichkeit heute noch? Oder ist es besser, jeder macht, was er will? Darum soll es gehen, und wir sind gespannt, was die etwa 15 Laienschauspieler dieses Mal spannendes vorbereitet haben. Der Gottesdienst beginnt 10:00 Uhr in Bernstadt. Für Kinder wird ein begleitender Kindergottesdienst angeboten. Nach dem Gottesdienst wird es noch ein Mittagessen geben. (J. Hahn)

„Jetzt wird's bunt“ - Gemeindefest in Kemnitz am 04. Juni, 14.00 Uhr

Zu unserem Kemnitzer Gemeindefest am Samstag, dem 04. Juni wird es bunt zugehen: bei einem Familiengottesdienst mit Taferinnerung und Kurrende ab 14.00 Uhr und anschließend im Pfarrhof mit bunten Kuchen, Eine-Welt-Stand, Spiel- und Kreativmöglichkeiten, Märchenspiel und mit einem Zirkusprojekt!!! Wir hätten Sie gern als Gäste und Teilnehmer mit-tendrin statt nur dabei. (Th. Markert)

Gemeindeausfahrt am 7. Juni 2016

Am Dienstag, dem 7. Juni, werden wir zu unserer diesjährigen Gemeindefahrt unterwegs sein. Diese führt uns in den Bibelgarten von Oberlichtenau, wo die Geschichte des Volkes Israel und das Leben von Jesus Christus ganz greifbar und nachvollziehbar werden. Zum Mittagessen und Kaffeetrinken werden wir unterwegs einkehren – und auch eine schöne Kirche aufsuchen, in der wir miteinander eine Andacht feiern. Genauere Zeiten für die Tagesfahrt werden noch bekannt gegeben. Anmelden können Sie sich jedoch schon bei uns Pfarrersleuten oder im jeweiligen Pfarramt. Als Kosten sind 40,00 € bitte einzuplanen. Wir freuen uns auf einen guten und segensreichen gemeinsamen Tag. (D. Markert, J. Hahn)

Besuch aus unserer Partnerkirche in Pennsylvania/USA

Vom 06. bis 15. Juni werden 12 Christen aus der Partnerkirche unseres Kirchenbezirkes bei uns zu Gast sein. Vom 09. bis 12. Juni ist diese Gruppe dann in unserer Region zu Gast und untergebracht. Wer Lust auf Begegnung, Englische Sprache und Horizonterweiterung hat, kann sich gerne an versch. Stellen in diese Partnerschaft „einmischen“, z.B. bei einem Begrüßungsbüfett, einem Ausflug nach Böhmen, einer Herrn-

hut-Erkundung o.a. Wer Interesse hat, melde sich bitte unter 035874-22767 bei Pfr. Thomas Markert.

Neuer Konfirmandenkurs ab dem Spätsommer

Ab August/September 2016 beginnt wieder ein neuer Vorbereitungskurs für die Konfirmation (2018). Eingeladen sind dazu alle Kinder, die mit dem neuen Schuljahr die 7. Klasse beginnen bzw. 2003/2004 geboren sind. Ausdrücklich sind auch Kinder dazu eingeladen, die noch nicht getauft sind (mit der Möglichkeit, sich am Ende des Kurses taufen zu lassen). Wenn Sie Ihr Kind zu diesem Konfirmandenkurs anmelden möchten, melden Sie das bitte einfach formlos bei einem von uns Pfarrern. Mitte August wird es dann einen Elternabend zum Kursstart geben. (D. Markert, J. Hahn, Th. Markert)

Grabsteinkontrolle

Am Freitag, dem 13.05.2016 ab 8.30 Uhr ist wes wider soweit und ie Grabsteine auf dem Friedhof in Schönau-Berzdorf werden auf ihre Standfestigkeit kontrolliert.

Wohnung im Pfarrhaus Schönau

Im Pfarrhaus ist eine Wohnung, bestehend aus Wohnküche, Wohnzimmer, Bad und kleinem Schlafrum ab sofort frei. Für ca. 68 m² beträgt die Warmmiete 368 €. Bei Interesse bitte im Pfarramt oder bei Frau Weickelt melden.

Urlaub und Ortsabwesenheit

Vom 20.- 22. Mai nimmt Pfarrerin D. Markert an einer Weiterbildung teil, die Vertretung für diese Zeit hat Pfr. Thomas Markert.

Freude & Leid

Wir freuen uns mit den Getauften:

Reni Scholtissek, geboren am 19.07.2014, wurde am Sonntag Quasimodogeniti in der Kemnitzer Kirche getauft (Jesaja 12,2). Der Herr ist mein Licht und mein Heil: Vor wem sollte ich mich fürchten? (Ps. 27,1)

Wir trauern um die Verstorbenen:

Frau *Hildegard Beyer*, geb. Engler, am 17.06.1925 in Schönau geboren, wurde von Gott am 08.03.2016 heimgerufen und am 18.03. auf dem Schönauer Friedhof christlich beigesetzt (2.Tim 1,10).

Herr *Roland Gerhard Schönfelder*, geboren am 06.05.1963 in Herrnhut, wohnhaft in Kemnitz, wurde von Gott am 29.02.2016 heimgerufen und am 18.03. in Kemnitz christlich beigesetzt (1.Timotheus 6, 12a)

Frau *Elsbeth Leutloff*, geb. Hansbach, am 07.03.1920 in Kiesdorf geboren, wurde von Gott am 09.03.2016 heimgerufen und am 22.03. auf dem Dittersbacher Friedhof christlich beigesetzt (2.Tim 1,10).

Herr *Helfred Döring*, am 19.03.1933 in Kiesdorf geboren, wurde von Gott am 03.03.2016 heimgerufen und am 23.03. auf dem Schönauer Friedhof christlich beigesetzt (1.Kor 15,54b.55).

Frau *Sylvia Kerstin Teichgräber*, am 23.01.1966 in Herrnhut geboren und in Berthelsdorf aufgewachsen, wurde am 21.03.2016 von Gott heimgerufen und am 08.04. in Bernstadt christlich beigesetzt (Johannes 8,12).

Frau *Elfriede Brigitte Eifler* geb. Schütze, am 26. November 1937 in Rothwasser (Kr. Görlitz) geboren, wurde am 22. März 2016 in Zittau von Gott heimgerufen und am 15. April in Bernstadt christlich beigesetzt (Jesaja 46,3-4).

Jesus Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt. (Joh. 11,25f.)

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sie erreichen uns:

Pfarramtskanzlei Bernstadt: (Frau Kerstin Seidel)

Dienstag: 13.00 - 16.00 Uhr; Tel. 035874-20809; Fax. ...-229527

keine feste Sprechzeit von Pfr. J. Hahn, für telefonische Vereinbarungen: 035874/20809 oder Mail: jonathan.hahn@evlks.de (außer montags)

Pfarramt Kemnitz: (Frau Gudrun Schöne):

Mittwoch: 14.00 – 17.00 Uhr; Tel. 035874-26865; Fax. ...-22763
Sprechzeit Pfr. Th. Markert: i.d.R. mittwochs, 17.00 – 18.00 Uhr, besser telefonisch: 035874-22767 oder Mail: th.markert@kirche-kemnitz-sohland.de

Pfarramt Schönau-Berzdorf: (Frau Bärbel Weickelt):

Mittwoch: 16.30 – 18.00 Uhr; Tel. 035874-27484
Sprechzeit Pfr. Hahn: Schönau: 11.05., 16-17 Uhr; für telefonische Vereinbarungen: 035874/20809 oder Mail: jonathan.hahn@evlks.de (außer montags)

Pfarramt Sohland a.R.: (Frau Gudrun Schöne):

Dienstag: 15.00 - 18.00 Uhr; Donnerstag, 9.00-12.00 Uhr; Tel: 035828/72637

Sprechzeit Pfrn. D. Markert: dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr; besser telefonisch: 035874-26865 oder Mail: d.markert@kirche-kemnitz-sohland.de

Seelsorge für alle Fälle in NOT:

Telefonseelsorge: 0800 – 111 0 111

Monatspruch April 2016

Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht . Die Bibel, Neues Testament, 1. Petrusbrief, 2. Kapitel, Vers 9.

*Anlässlich meiner
Konfirmation
möchte ich mich
auch im Namen meiner Eltern,
bei meiner Familie, Verwandten,
Bekannte, Freunde und Nachbarn
für die zahlreichen Geschenke bedanken.
Ein besonderer Dank geht an das Team
der Gaststätte „Steinbachtal“
und der Fleischerei Tasche
für die gute Bewirtung.
Phillip Möhle
03. April 2016*

Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Bernstadt

Öffentlicher Vortrag: 17:30 Uhr - Wachturm-Studium: 18:10 Uhr

- 01.05.2016 Wirst du dem Geschick dieser Welt entgehen?
Was wir von loyalen Dienern Jehovas lernen
- 08.05.2016 Ergreift das wirkliche Leben!
Bist du so weit, dich taufen zu lassen?
- 22.05.2016 Hegst du Groll, oder vergibst du?
Stärke die Einheit unter Gottes Volk!
- 29.05.2016 Achtung vor Autorität ist ein Schutz
Jehova führt sein Volk zum ewigen Leben

Die Zusammenkünfte finden in Bernstadt, Königreichssaal, Ostritzer Straße 7 statt. Eintritt frei!

Dorferntefestverein Kiesdorf e.V.

Am Wochenende vom 03.09. – 04.09. findet in diesem Jahr unser Dorferntefest statt. Wir bedanken uns sehr für Eure zahlreichen Rückmeldungen und zur Bereitschaft, uns zu unterstützen! Falls wir einige Einwohner nicht erreicht haben, so könnt Ihr euch weiterhin bei uns melden. Weitere Informationen folgen im Sommer.

Dorferntefestverein Kiesdorf auf dem Eigen e.V.

Demokratischer Frauenbund

Die Mitglieder des dfb, laden alle Einwohner am Dienstag, dem 10.05.2016, um 14.00 herzlich zum Vortrag ein. Herr Hartmut Schütze wird uns die Blütenpracht der Insel Mainau, am Bodensee mit ihrer Vielfalt der Stauden, Koniferen und Blumen vorstellen. Danach sind Alle zu einem Stück Kuchen eingeladen und wer weiter auf Entdeckungsreise in unserer Umgebung gehen will, dafür hat Herr Schütze noch eine Überraschung dabei.

Treff: Vereinshaus Schönau- Berzdorf
Viel Spaß!

dfb Karin

Tanzen im Mai

Unser nächster Tanzkurs in Square-Dance, findet am 23.05.2016 um 15.00 Uhr, in der Turnhalle des Kindergartens in Schönau-Berzdorf statt.

Nichtmitglieder bitte 1,50 € Turnschuhe oder Hauschuhe mitbringen.
dfb Karin

Ein Stück Dorfgeschichte

*Im Oktober 1982 übernahmen wir das „Weiße Rössel“. Nach fast 34 Jahren in dem viel Schönes aber auch Trauriges geschah, schließe ich die Gastwirtschaft. Durch viele Umbauten und Renovierungsarbeiten haben wir versucht, unseren Gästen schöne Stunden zu bereiten. Das ging natürlich nur mit Helfern und guten Freunden. Denen gilt unser ganzbesonderer Dank. „Man sieht sich“
Uwe und Petra Klapper*

Landwirte & Imker

Wir sind mitten drin in der Spritzsaison. Sicher lassen sich zur Zeit einige Praktiken noch nicht vermeiden, aber wir sollten diesbezüglich im Gespräch bleiben, um eventuelle Verstimmungen zu minimieren. Das Spritzen in die offene Blüte, beim Raps, sollte außerhalb des Bienenfluges geschehen! Vielleicht kann diese Maßnahme bei einer Behandlung vor der Blüte ganz entfallen. Durch gegenseitige Informationen und Verständnis können Schäden an unseren Bienen verringert werden.

Der Honig, wie auch alle anderen Lebensmittel sollten möglichst unbelastet sein. Im Sinne unser aller Gesundheit lässt sich sicher auch einiges an Chemie reduzieren.

Ein jährlicher Erfahrungsaustausch, Landwirte und Imker, wäre ein guter Weg. Wir sind dankbar für jedes Gespräch.

Die Imker des Imkervereins „Pließnitztal“

Ansprechpartner:

Elke-Katrin Gilbert (Vorsitzende) Großhennersdorf

Tel. 035873/129931

Erwin Effenberger, Bernstadt a.d.Eigen Tel. 035874/24278

Andreas Knothe, Kemnitz Tel. 035874/23073

Hilmar Wagner, Schönau-Berzdorf a.d.Eigen Tel. 035874/20189

Auch alle Imker vor Ort können gern angesprochen werden.

Liebe Seniorinnen und Senioren von Kiesdorf!

Unsere nächste Zusammenkunft findet am 11.05.2016 statt und führt uns zum Ehrlichthof nach Rietschen. Die Abfahrt erfolgt um 13,00Uhr und der Abschluss wird in der Berggaststätte Jauernick-Buschbach mit einem gemeinsamen Abendbrot sein. Es sind noch freie Plätze vorhanden. Bei Interesse bitte bei den Mitgliedern des Seniorenrates melden.
Ihr Seniorenrat Kiesdorf

Haushaltshilfe

für 3 Stunden pro Woche zur Wohnungsreinigung bei alleinstehenden Rentner in Schönau-Berzdorf gesucht.
Bitte telefonisch unter: **0672/1 99 48 64**, ab 13.00 Uhr

Termine Ffw Kiesdorf Mai 2016

Dienstversammlung

Samstag, den 07.05., um 19:30 Uhr

Ausbildung

Thema: Bootsausbildung

Terminbekanntgabe zur nächsten DV

Wanderausfahrt nach Lesna

Sonntag, 22.05., Abfahrt 10:30 Uhr am Gerätehaus

Freie Wohnungen

1-R-Wohnung Am Hutberg 44

1-R-Wohnung Am Hutberg 43

1-R-Wohnung Bergstraße 3

1-R-Wohnung Bergstraße 9

2-R-Wohnung Bergstraße 4

2-R-Wohnung Am Hutberg 33

2-R-Wohnung Am Hutberg 33

2-R-Wohnung Am Hutberg 8

2-R-Wohnung Am Hutberg 9

2-R-Wohnung Am Hutberg 43

3-R-Wohnung Am Hutberg 38

3-R-Wohnung Am Hutberg 36

3-R-Wohnung Am Hutberg 34

Interessenten melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Tel. 035874/27104

FFw Schönau-Berzdorf lädt ein zum Familientag

**Am 14. Mai 2016 auf dem Hutberg in Schönau-Berzdorf
13.00 Uhr**

Wettkämpfe der Kinder und Jugendlichen
am Hutberg gegenüber Spartenheim es werden Mannschaften aus 4 Teilnehmern gebildet in den Altersklassen 8 - 13 und 14 - 18 Jahre

14.30 Uhr

Schlegler Blasmusikanten e.V.

spielen auf bis 16.30 Uhr
Eintritt beträgt 2,50 € bis - 16 Jahre frei es gibt auch Kaffee und Kuchen
Kinderfest mit Schminken, Basteln, Hüpfburg, Glücksrad und nach der Blasmusik ist Kinderdisco

14.30 Uhr

Preis kegeln

15.00 Uhr

Disco für Jung und Alt - Eintritt 2,50 € für Speisen und Getränke ist gesorgt und gute Laune ist mitzubringen.

19.00 Uhr

Parkplätze unterhalb des Hutberges

Nageln Sie den Niedrig-Zins für Ihr Wohnglück fest!

Wie sich das Zinsniveau entwickelt ist ungewiss. Was schätzen Sie?

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Egal ob Sie Ihr Darlehen in 5, 10, 15 Jahren oder sofort brauchen. Lassen Sie sich am besten gleich in einer unserer Geschäftsstellen beraten!
www.vrb-niederschlesien.de/bsh

Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20.05.2016

Die Schlauchboot-saison ist eröffnet

Engemanns
Alte Wäscherei
Veranstaltungshaus

Unsere nächsten "Bransch"-Termine:

- 08.05. mit Zauberkatrin 05.06.
- 10.07. mit Zauberkatrin
Sonntags kommt nur Gutes auf den Tisch!
- 05.05. Männertag ab 10 Uhr
Bier vom Fass, Spanferkel vom Spießgrill, Kuchen, Kaffee, Eis und HalliGalli...
- Rudis Stammtisch ab 17 Uhr
"Die kleine Kneipe in unserer Straße - wie zu Rudis Zeiten"
- Immer am letzten Freitag im Monat
29.04. / 27.05. / 24.06.

Komm zu uns!
Wir suchen einen Fleischer
in Vollzeit für die Produktion in Hirschfelde.
Bewerbungen schriftlich oder telefonisch
an Rosemarie Engemanns

Telefon: 035843 / 25438
Neißtalweg 5 · Hirschfelde
www.engemanns.net

Das Freizeit- und Beratungszentrum

Schönau-Berzdorf, Am Gemeindeamt 6a, lädt im Mai 2016 zu folgender Veranstaltung ein:

Veranstaltungen für Erwachsene
26.05.2016, 09.00 Uhr Brunch (Bitte mit Voranmeldung unter Tel.: 27128 oder 27104)

www.spk-on.de/wohntraeume

Andreas Ebersbach
Baufinanzierung
Telefon 03581 467-4514

Sebastian Bode
Immobilienmakler
Telefon 03581 467-4539

Wohlfühlen ist einfach.

Wenn man einen Partner hat, der von Anfang bis Eigentum an alles denkt.

Wenns um Geld geht

Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien

RENAULT
Passion for life

Der neue
Renault MEGANE
Leidenschaft beginnt.

Renault Mégane Life ENERGY TCe 100 ab **14.990,- €** **5 Jahre Garantie***

- 15-Zoll-Stahlräder „Lagoon“ • Fahrersitz höhenverstellbar • 3D LED Heckleuchten • LED-Tagfahrlicht vorne • Manuelle Klimaanlage

Renault Mégane ENERGY TCe 100: Gesamtverbrauch (l/100 km): Innerorts: 6,7; außerorts: 4,6; kombiniert: 5,4; CO₂-Emissionen kombiniert: 120 g/km. Renault Mégane: Gesamtverbrauch (l/100 km): kombiniert: 6,0 – 3,3; CO₂-Emissionen kombiniert: 134 – 86 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.

Am besten: BÜCHNER

AUTOHAUS BÜCHNER GMBH
Renault Vertragspartner
Schlaurother Allee 1 | 02827 Görlitz | Tel. (0 35 81) 73 22 0
Ortsstraße 80 | 02829 Friedersdorf | Tel. (035829) 60 24 7
Chr.-Gottl.-Käuffer-Str. 6 | 02894 Reichenbach | Tel. (035828) 76 70
www.AmbestenBuechner.de

*2 Jahre Renault Neuwagengarantie und 3 Jahre Renault Plus Garantie (Anschlussgarantie nach der Neuwagengarantie) für 60 Monate bzw. 100.000 km ab Erstzulassung gem. Vertragsbedingungen. Abb. zeigt Renault Mégane GT mit Sonderausstattung.